

der äußeren gesellschaftlichen Ordnung, sondern auf eine Verletzung des Rechts schlechthin, auf eine Betätigung krimineller, amoralischer Gesinnung ankomme. Demgegenüber muß festgehalten werden, daß nach herrschender Ansicht nur *der* Versuch strafbar ist, der eine objektive Gefährlichkeit des Täters für die Gesellschaft kundtut, daß aber die Handlungen, die nur auf amoralische Gesinnung schließen lassen, nicht strafwürdig sind. Aus diesen Gründen wird bekanntlich bei Irrtum über Naturgesetze (Totbeten u. dgl) die Strafbarkeit verneint. Das in der Nazizeit (und in gewisser Weise auch schon vorher) beobachtete Abgleiten des Strafrechts zum reinen Gesinnungsstrafrecht und die damit verbundene Verwischung von Moral- und Rechtsbegriffen zeigte ja gerade die Auflösung allen Rechtes an.

2. Gegen den erfolgsbezogenen Unrechtsbegriff wird weiter ins Feld geführt, daß es Unternehmungsdelikte gebe, solche (wie etwa die Urkundenfälschung § 267), bei denen der Vollendungszeitpunkt vorverlegt ist, für die also schon dann eine Strafbarkeit eintritt, wenn die Handlung des Täters in der Gesellschaft noch gar nicht wirksam geworden ist. Aber auch hier liegt es so, wie bei dem vorher geschilderten Fall des untauglichen Versuchs: es liegt auch schon bei der Fälschung der Urkunde vor ihrer Inverkehrbringung eine objektive Gefährdung der Gesellschaft vor.
3. Endlich wird angeführt, es gebe gewisse reine Aktverbrechen, solche, die weder auf die Gesellschaft unmittelbar wirken, noch die Gesellschaft gefährden, deren Strafbarkeit nur in der Übertretung der Rechtsordnung begründet sei. Hierzu wird etwa § 175, die Blutschande, der Ehebruch, gerechnet.

Daß bei der Bestrafung nach § 175 gesellschaftliche Momente, vorwiegend militaristischen Charakters, entscheidend sind, ist bereits erörtert worden. — Was die Blutschande anlangt, so ist hier offenbar der Schutz der Familie als Einrichtung der Gesellschaft maßgebend, auch ist für diese Bestimmung der kirchliche Einfluß maßgebend gewesen. Im übrigen gehen die Ansichten über die Strafwürdigkeit der Blutschande auseinander. Bezüglich des Ehebruchparagraphen im StGB zeigt aber gerade die strafrechtliche Praxis in den größeren Gerichten, daß es unserem Empfinden widerstrebt,